



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zur

### Motion

### Nr. 206 2004/2008

von Yves Holenweger und René Kuhn  
namens der SVP-Fraktion  
vom 20. November 2006  
(StB 561 vom 13. Juni 2007)

**Wurde anlässlich der  
37. Ratssitzung vom  
8. November 2007  
abgelehnt.**

### Stadtrat: 8 Jahre sind genug!

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motionäre erachten es aus verschiedenen Gründen „als einen Akt der staatspolitischen Hygiene“, wenn die Mitglieder des Stadtrates nicht mehr als acht Jahre im Amt verbleiben. Sie fordern den Stadtrat deshalb auf, einen Bericht und Antrag auszuarbeiten und darin eine entsprechende Änderung der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vorzuschlagen.

Nach § 16 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG) kann die Gemeinde in der Gemeindeordnung eine Amtszeitbeschränkung vorsehen. Der Stadtrat lehnt eine solche aus folgenden Überlegungen ab: Der Stadtrat ist eine Kollegialbehörde (§ 15 Abs. 1 GG), die aus dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und vier weiteren Mitgliedern besteht (Art. 31 GO). Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates werden alle vier Jahre von den Stimmberechtigten gewählt (§ 16 Abs. 1 GG). Jedes Mitglied des Stadtrates leitet eine Direktion (Art. 32 Abs. 2 GO), ist aber gleichzeitig Mitglied des Stadtrates als Gesamtgremium und damit dessen Entscheidungen verpflichtet. Die von den Motionären zur Begründung ihres Anliegens angeführte Machtstellung eines einzelnen Mitgliedes des Stadtrates ist somit erheblich zu relativieren. Auch die übrigen dargelegten Beweggründe der Motionäre teilt der Stadtrat nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass sich die Mitglieder des Stadtrates jeweils alle vier Jahre einer Volkswahl stellen müssen. Damit können die Stimmberechtigten an der Urne, falls aus ihrer Sicht nötig, eingreifen und einem bisherigen Mitglied des Stadtrates die Wiederwahl verwehren. Dass dies tatsächlich geschieht, zeigen zum Beispiel die letzten Wahlen in den Regierungsrat des Kantons Luzern.

Dem Stadtrat sind keine luzernischen Gemeinden bekannt, die eine Amtszeitbeschränkung haben. Dasselbe gilt beispielsweise für die Vergleichsstädte St. Gallen und Winterthur. Biel hingegen kennt für die nebenamtlichen Mitglieder des dortigen Gemeinderates eine

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

Amtszeitbeschränkung auf höchstens zwei volle aufeinanderfolgende Amtsperioden, nicht aber für die hauptamtlichen.

**Der Stadtrat lehnt die Motion ab.**

Stadtrat von Luzern

